

INGENIEURVERTRAG

über Leistungen der Technischen Ausrüstung (TA)

Auftragsnummer:

zwischen der Sprinkenhof GmbH
 Burchardstraße 8
 20095 Hamburg
 Telefon: 040/33954-0

– nachstehend Auftraggeberin (AG) genannt –

und



– nachstehend Auftragnehmerin (AN) genannt –

wird zur Maßnahme

Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der Deichtorhallen

der nachfolgende Ingenieurvertrag geschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Besondere Vertragsziele
§ 3	Grundlagen des Vertrages
§ 4	Leistungen der AN
§ 5	Allgemeine Pflichten
§ 6	Leistungsänderungen
§ 7	Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 8	Kosten und Budget
§ 9	Termine und Fristen
§ 10	Vergütung
§ 11	Versicherung
§ 12	Dokumentation und Herausgabeansprüche de AG
§ 13	Mängelhaftung und Verjährung
§ 14	Abnahme und Zahlung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Ingenieurplanungsleistungen für das Leistungsbild Technische Ausrüstung gemäß Teil 4 Abschnitt 2 der HOAI 2021 für das Objekt:

Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der Deichtorhalle - Süd

§ 2

Besondere Vertragsziele

- 2.1 Die Parteien legen die Einhaltung der Zeit-, Kosten-, Quantitäts- und Qualitätsvereinbarungen als besondere Vertragsziele fest.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Herausforderungen des Projekts nur in einem Arbeitsklima gegenseitigen Vertrauens und fairen Miteinanders gemeistert werden können. Dies erfordert von beiden Seiten die Bereitschaft, eine professionelle Fehlerkultur miteinander zu entwickeln und zu pflegen. Bei auftretenden Zielkonflikten oder Kapazitätsproblemen werden die Parteien frühzeitig und konstruktiv miteinander ins Gespräch kommen, um sowohl der AN, als auch der AG die Möglichkeit zu geben, jeweils in ihrem Verantwortungsbereich frühzeitig steuernd eingreifen zu können und Reibungsverluste im Projekt möglichst gering zu halten.

- 2.2 Die AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele hat die AN für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit der AG zu präzisieren.

Die von der AG vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, BRI, MFG) und das Raum- und Funktionsprogramm (falls vorhanden) sind von der AN als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

2.2.1 Qualitäten

- Einhaltung Brandschutzgutachten
- Einhaltung baurechtliche Vorgaben
- Einhaltung der VDI 6026 Blatt 1: 2020-07
- Einhaltung Anforderungen DIN-Normen und Richtlinien
- Energetische Standards

2.2.2 Quantitäten

- Überwachung der Bauausführung
- Kontrolle auf Übereinstimmung mit Planung, Genehmigung und Regeln der Technik
- Koordination der Gewerke
- Terminüberwachung
- Bautagebuch / Dokumentation
- Rechnungsprüfung
- Kostenkontrolle
- Organisation und Durchführung von Abnahmen
- Mängelfeststellung und -verfolgung
- Übergabe des Objekts
- Zusammenstellung der Revisionsunterlagen

- 2.3 Die Parteien stimmen darin überein, dass die in § 8 geregelten Kosten nicht überschritten werden dürfen. Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung unter Einhaltung der in § 8 geregelten Kosten zu erbringen. Im Übrigen gilt § 8. Dies gilt nur, wenn die AN die Überschreitung der Kosten zu vertreten hat (vgl. 2.6).
- 2.4 Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung innerhalb der in § 9 vereinbarten Zeit und Termine zu erbringen.
- 2.5 Es handelt sich bei den in 2.1 bis 2.4 genannten Vertragszielen um Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB) des von der AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB sind für beide Vertragspartner erloschen.
- 2.6 Für das Nichterreichen von Projektzielen ist die AN nur dann verantwortlich, wenn und soweit die AN das Nichterreichen der jeweiligen Projektziele zu vertreten hat.

§ 3

Grundlagen des Vertrages

- 3.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2021, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der AG (**Anlage 1**)
- 3.3 Merkblatt Anforderungen an GLT/ MSR (**Anlage 2**)
- 3.4 Leistungskatalog Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung (TA) (**Anlage 3**)
- 3.5 Bauzeitenplan vom 15.04.2026 (**Anlage 4**)
- 3.6 Dokumentationsrichtlinie der AG (**Anlage 5**)
- 3.7 Regeln des BGB-Werkvertrages.
- 3.8 Angebot der AN vom ... (**Anlage 6**).
- 3.9 Entscheidungsvorlage (**Anlage 7**)
- 3.10 Formblatt Projektänderungsanzeige (**Anlage 8**)
- 3.11 Planungsunterlage inkl. Planliste (**Anlage 9**)

Sollten Widersprüche zwischen den vorgenannten Bestimmungen bzw. Unterlagen auftreten, gilt die voranstehende Rangfolge und dem nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen dieses Vertrags, haben diese Vorrang.

§ 4

Leistungen der AN

- 4.1 Die AN hat ihre Leistungen in folgenden Technischen Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Abs. 2 HOAI 2021 in dem nach diesem Vertrag geschuldeten Umfang zu erbringen:

Anlagengruppe 1: Abwasser- Wasser- und Gasanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 2: Wärmeversorgungsanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 3: Lufttechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 4: Starkstromanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 5: Fernmelde- und informationstechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 6: Förderanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 6 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 7: nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 7 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 8: Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken gem. § 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI 2021	☒

4.2 Die Beauftragung der Leistungen erfolgt gemäß 4.4 ff. einstufig ausschließlich für die LPh 8 und 9 HOAI 2021.

4.2.1 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i.V.m. § 55 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages, insbesondere:

- Im Wege der nach Anlage 15 zur HOAI 2021 i.V.m. § 55 HOAI 2021 innerhalb der Leistungsphase 8 zu erbringenden Überwachung der Ausführung des Objekts, hat die AN den Ablauf der Bauarbeiten der Technischen Ausrüstung insbesondere zeitlich zu koordinieren und alle Baubeteiligten ihres Leistungs- und Aufgabenbereichs anzuhalten und zu ermahnen, den Terminplan einzuhalten.
- Koordinieren im Sinne der Leistungsphase 8 nach Anlage 15 zur HOAI 2021 i.V.m. § 55 HOAI 2021 bedeutet den Einsatz der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten sowie der ausführenden Unternehmer zeitlich und sachlich so aufeinander abzustimmen, dass diese sich nicht gegenseitig behindern, dass fertig gestellte Teile des Bauwerks nicht durch Folgearbeiten beschädigt werden und dass die Aufeinanderfolge der verschiedenen Leistungsbereiche (Gewerke) sinnvoll, zeitsparend, insbesondere unter Einhaltung der zeitlichen Fristen und Terminvorgaben sowie ökonomisch derart abläuft, dass die Ziele der AG erreicht werden.
- Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG die AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Insolvenzen unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die AN hat im Rahmen der geschuldeten Rechnungsprüfung u.a. etwaige Leistungsverweigerungsrechte der AG gemäß §§ 641 Abs. 3, 320 BGB zu berücksichtigen. Die AN muss die Beseitigungskosten für am Objekt festgestellte Mängel beziffern und der AG mitteilen, in welcher Höhe die AG entsprechende Mangleinbehalte vornehmen kann. Bei der Ermittlung der Höhe darf die AN von dem Doppelten der Mangelbeseitigungskosten ausgehen. Die Möglichkeit und die etwaige Höhe eines Leistungsverweigerungsrechts müssen sich aus dem schriftlichen Prüfvermerk ergeben.

- Kontinuierliche Überwachung der Ausführung auf Übereinstimmung mit der Planung und Qualitätskontrolle des Projektes über mit den ausführenden Unternehmen vereinbarte Prüfpläne und systematische datenbankorientierte Qualitätskontrolle vom Beginn bis zur Abnahme der Leistungen. Der Prüfplan beinhaltet alle relevanten technischen Abnahmen für verdeckte Leistungen. Die AN wird die ordnungsgemäße Ausführung der bis zur Abnahme nicht mehr sichtbaren oder nicht mehr zugänglichen Teilleistungen durch entsprechende Prüfberichte nachweisen. Bei erfahrungsgemäß besonders schadensträchtigen oder gefahrgeneigten Arbeiten sowie bei baulichen Maßnahmen, deren mangelfreie Bauausführung später nicht ohne Eingriff in die Bausubstanz oder nicht ohne größeren Aufwand nachzuweisen ist, ist eine Fotodokumentation zu fertigen.
- Abweichungen zur geschuldeten Qualität sind über die gesamte Zeit der Ausführung in Mängellisten ebenfalls datenbankorientiert zusammenzufassen. Diese beinhalten Fristen zur Mängelbeseitigung und die kostenmäßige Bewertung der Mängel mit einer Zuordnung etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz zum jeweiligen Verursacher.
- Die AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Bauwerks/der baulichen Anlagen ein Baubüro zu unterhalten und ausreichend zu besetzen. Die AG trägt die Kosten für Wasser, Abwasser und Unterhaltsreinigung. Die Räume für dieses Baubüro werden von der AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.

Die AG stellt auf Antrag der AN kostenlos einen Fernsprech- und ggf. LAN-Anschluss für das Baubüro zur Verfügung.

4.2.2 Objektbetreuung und Dokumentation

Das sind die Leistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i.V.m § 55 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.

- 4.3 Die AG überträgt der AN bereits jetzt die Leistungen hinsichtlich sämtlicher in Ziff. 4.1 beauftragter Anlagengruppen.
- 4.4 Als Besondere Leistungen, die jeweils einzeln beauftragt werden können, werden bereits jetzt vereinbart: Keine

§ 5 Allgemeine Pflichten der AN

- 5.1 Vorbehaltlich weiterer Regelungen in diesem Vertrag ist die AN verpflichtet, jegliche Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Bedenken oder Behinderungen. Die AN ist verpflichtet, das Ende ihrer Bedenken oder Behinderung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt die AN die Anzeige der Behinderung, hat sie nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der AG die Umstände und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 5.2 Die AN bestätigt, dass sie alle sich bei Abschluss dieses Vertrages aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Anforderungen mit der im Rahmen dieses Vergabeverfahrens berechtigterweise zu erwartenden Sorgfalt auf Widerspruchsfreiheit überprüft und keine Widersprüche festgestellt hat. Bei dem danach zu beachtenden Sorgfalsmaßstab ist zu berücksichtigen, dass Umstände, die erst im Rahmen der mit diesem Vertrag beauftragten Planung noch ermittelt werden, von der AN nicht berücksichtigt werden können.

- 5.3 Für den Fall, dass die AN nach dem Abschluss dieses Vertrages gleichwohl Widersprüche zwischen den sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Anforderungen feststellt, sog. Kollisionsfall, hat sie die AG hiervon unverzüglich unter Angabe des Widerspruchs schriftlich oder in Textform zu informieren und ihrem Informationsschreiben einen Vorschlag zur Auflösung der Kollision unter bestmöglicher Beachtung der Einhaltung der Projektziele im Übrigen beizufügen. Die AN hat die Entscheidung der AG abzuwarten und sodann umzusetzen. Die AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 7** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist die AN verpflichtet, hierüber die AG unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für den Fall sich widersprechender Ziele, Vertragsgrundlagen, Anlagen, Normen, Bestimmungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Technik.

- 5.4 Die AN verpflichtet sich, als Projektleitung für dieses Projekt einzusetzen:

Die AN benennt als **Projektleiter*in** für alle Belange des Projekts

Name: _____
Dienstanschrift: _____
E-Mail: _____
Telefon: _____

Sowie als deren/dessen **Vertreter*in**

Name: _____
Dienstanschrift: _____
E-Mail: _____
Telefon: _____

Die Projektleitung muss jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung verbindliche Erklärungen gegenüber der AG abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Dritten ist sie nicht befugt und nicht verpflichtet.

- 5.5 Die AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihr zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben (einschließlich der Inhalte der von der AG eingegangenen Vertragsbeziehungen). Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für die AG.

§ 6 Leistungsänderungen

- 6.1 Begehrt die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Das Änderungsbegehren der AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, beziehen.

Aus dem Angebot der AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 10.7 zu ermitteln ist, ergeben. Das Angebot ist mit der Projektänderungsanzeige gemäß nachfolgendem Unterabsatz zu verbinden.

Begehrt die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN überdies verpflichtet, der AG die Auswirkungen der Änderung auf das Projekt, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich der Kosten, der Termine, der Qualitäten sowie der sonstigen Risiken, im Rahmen einer Projektänderungsanzeige (vgl. **Anlage 8**) darzulegen. Die AN hat die Vorlage (**Anlage 8**) zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Die Projektänderungsanzeige und das Änderungsangebot gelten als entschieden, wenn ein projektverantwortlicher Vertreter der AG die getroffene Änderung per Unterschrift auf der Projektänderungsanzeige bestätigt hat. Eine Dokumentation der Entscheidung zur Projektänderungsanzeige in einem Protokoll ersetzt die Entscheidung per Unterschrift nicht.

- 6.2 Wird die Leistung gem. 6.1 geändert, so ist die Planung von der AN fortzuschreiben. Die AN verpflichtet sich, eine eigene Planung zu dieser Leistungsänderung zu entwerfen und die hierfür erforderlichen Leistungen in einem Leistungsverzeichnis zu erfassen. Im Übrigen ist der Arbeitsablauf i. S. d. 4.4.4 auch insoweit einzuhalten.
- 6.3 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 6.4 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 15 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der AN keine Einigung nach 6.3, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die AN ist verpflichtet, der Anordnung der AG nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werklohns aber nur, soweit ihr die Ausführung zumutbar ist.
- 6.5 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- die AN ein Angebot nebst Projektänderungsanzeige nach 6.1 nicht vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 6.4 endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere bei Gefahr im Verzug.
- 6.6 Macht die AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie dafür die Beweislast.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

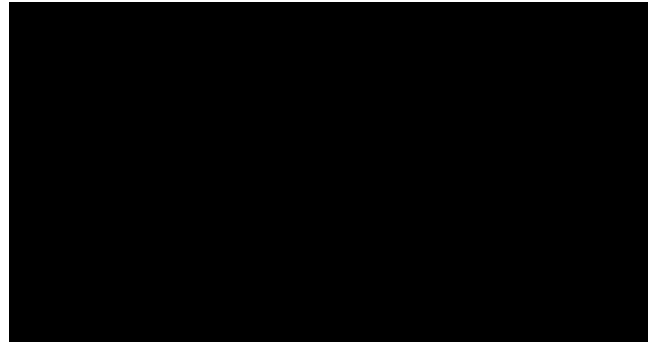
7.1 Die AG wird grundsätzlich vertreten von

Name:

Dienstanschrift:

E-Mail:

Telefon:



Die vertretungsberechtigten Personen werden der AN bei Veränderungen schriftlich bekannt gegeben. Nur diese sind berechtigt, der AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

7.2 Die AN ist verpflichtet, auf Einladung oder Anordnung der AG an projektbezogenen Besprechungen bei der AG, auf der Baustelle, bei Behörden und/oder Nutzern der Baumaßnahme und/oder an Verhandlungen mit Behörden und/oder Nutzern teilzunehmen. Die Teilnahme an den Besprechungen erfolgt grundsätzlich durch die Projektleitung oder die stellvertretende Projektleitung. Die Abstimmung der Termine erfolgt rechtzeitig. Die AN hat die Besprechungen durch rechtzeitige Bereitstellung der dafür benötigten Pläne, Dokumente und Unterlagen zu unterstützen. Die AN hat die Besprechungsinhalte zu protokollieren, sofern die Protokollierung nicht bereits vom Objektplaner vorgenommen wird.

7.3 Soweit weitere Leistungen von anderen fachlich Beteiligten zu erbringen sind, sind diese für ihren Aufgabenbereich zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit ihren Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

- Objektplanung von Krekeler Architekten Generalplaner GmbH
- TGA- Planung LP 5+6 Streich Planung und Projektierung (SPP)
- Tragwerksplanung von Wetzel von Seht beratende Ing. Partnerschaft mbH

7.4 Die AN hat bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten die Allgemeinen Grundsätze nach § 4 Ziff. 1 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

7.5 Die AN hat die Hinweise des Koordinators und den SiGe-Plan zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV).

7.6 Die AN hat ihre eigenen Planungen, Konzepte, Anweisungen, Ergebnisse der Arbeitsvorbereitung, Gefährdungsanalysen und sonstige erforderlichen Dokumente für die Ausführung der Arbeiten im Baustellenbetrieb für die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bereitzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.

§ 8 Kosten und Budget

8.1 Die AN hat im Hinblick auf die Technische Ausrüstung folgende Kosten einzuhalten:

Für die beauftragten Kostengruppen nach DIN 276-1:2018-12: Alle Angaben **Netto**

KG 220: 1.400.000,00 €

KG 410: 844.246,47 €

KG 420: 1.167.811,36 €

KG 430: 3.171.979,06 €

KG 440: 2.142.136,78 €

KG 450: 626.403,36 €

KG 460: 455.000,00 €

KG 470: 14.943,73 €

KG 480: 1.473.854,40 €

KG 550 997.275,00 €

8.1.1 Für die weitere Bearbeitung die genehmigten Kosten.

8.2 Die Kosten nach 8.1 stellen eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Durch die vereinbarte Kostenobergrenze übernimmt die AN keine Baukostengarantie. Die Kostenobergrenze bildet die Obergrenze für die anrechenbaren Kosten als Grundlage des Honorars. Eine Überschreitung des Kostenziels ist nur nach schriftlicher Freigabe durch die AG zulässig.

8.3 Sollten Kostenüberschreitungen gegenüber dieser Kostenobergrenze erkennbar werden, wird die AN die AG hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Des Weiteren hat die AN der AG unverzüglich (schriftlich) Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Kostenobergrenze sicherzustellen. Die Vorlage derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung sowie eine diesbezüglich erforderliche Anpassung der Planungen sind von dem vereinbarten Honorar mitumfasst.

8.4 Müssen ungeachtet der Kosten sowie des zur Verfügung stehenden Budgets gemäß § 8 dieses Vertrags Entscheidungen eingeholt werden, hat die AN der AG ausreichende, von der AN bewertete schriftliche Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und sie bei der Entscheidungsfindung, insbesondere durch eine schriftliche Handlungsempfehlung, zu beraten. Die AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 8** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen. Die Haftung der AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten der AG.

8.5 Die AN hat die AG ausdrücklich darauf hinzuweisen, zu welchem Zeitpunkt Entscheidungen spätestens getroffen werden müssen, um eine Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs zu verhindern.

8.6 Unabhängig von der Kostenobergrenze hat die AN bei allen beauftragten Leistungen alle Möglichkeiten zur Einsparung der Baukosten und der Kosten für den Betrieb einschließlich Unterhaltung des Gebäudes unter Beibehaltung der festgelegten Qualitäts-, Quantitäts- und Terminvorgaben auszuschöpfen. Sie hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch unter Berücksichtigung der nicht erfassten Bauteile zu beachten. Baukosten dürfen jedoch nicht mit der Folge eingespart werden, dass stets die Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandsetzungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.

§ 9

Termine und Fristen

- 9.1 Die AN hat ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, zu fördern und zu vollenden, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird. Fertigstellungstermin des Bauwerks ist der

30.11.2027

- 9.2 Daneben hat die AN folgende Termine als verbindliche Vertragstermine einzuhalten:

- Beginn Leistungen LP 8: 07- 2026
- Fertigstellung LP 8: 30.11.2027
- Fertigstellung LP 9: 01.12.2031

- 9.3 Die AN hat die AG zu jedem Zeitpunkt der Ausführung rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Terminabweichungen hinzuweisen und gleichzeitig schriftlich Lösungsvorschläge zur Einhaltung der von der AG vorgegebenen Termine zu unterbreiten. Sollte es ungeachtet dessen zu Terminabweichungen kommen, hat die AN die Terminpläne in Abstimmung mit dem Objektplaner fortzuschreiben und der AG zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Die aus den fortgeschriebenen Terminplänen ersichtlichen neuen Termine für die einzelnen Leistungen der AN werden durch eine Freigabe der AG zu neuen verbindlichen Vertragsterminen der AN, die diese unbedingt einzuhalten hat.

- 9.4 Überschreitet die AN schuldhaft ihre Leistung betreffende Fristen oder Termine und befindet sie sich mit der betreffenden Leistungserbringung im Verzug, ist die AG berechtigt, auf Kosten der AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen der AN zu beauftragen (Selbstvornahme).

Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

§ 10

Vergütung

- 10.1 Den Parteien ist bewusst, dass die HOAI 2021 die Honorierung der Grundleistungen (in Abkehr des § 3 Abs.1 HOAI 2013) nicht verbindlich regelt. In Kenntnis dessen vereinbaren die Parteien i. S. d. § 7 Abs. 1 HOAI 2021, der Honorarermittlung der von der AN zu erbringenden Leistungen die nach §§ 4, 6, 54 HOAI 2021 anrechenbaren und bedingt anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenschätzung der AN ohne Umsatzsteuer bis zur Erstellung der von der AG freigegebenen Kostenberechnung zugrunde zu legen.

Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen der Grundlagenermittlung und Vorplanung (Stufe 1 – Leistungsphasen 1 bis 3) die Kostenschätzung an deren Stelle. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

- 10.2 Die Parteien legen der Honorarermittlung die für die Leistungen dieses Vertrags einschlägigen Honorartafeln als Orientierungswerte zugrunde, §§ 2 a Abs. 1, 56 HOAI 2021. Folgende Honorarzonen im Sinne der §§ 5, 55 und 56 HOAI 2021 i.V.m. der Anlage 15 Nummer 15.2 werden einvernehmlich festgelegt:

Anlagengruppe i. S. d. § 53 Abs. 2 HOAI 2021	Honorarzone; Satz
Anlagengruppe 1: Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI 2021	
Anlagengruppe 2: Wärmeversorgungsanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI 2021	
Anlagengruppe 3: Lufttechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI 2021	
Anlagengruppe 4: Starkstromanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI 2021	
Anlagengruppe 5: Fernmelde- und informationstechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI 2021	
Anlagengruppe 6: Förderanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 6 HOAI 2021	
Anlagengruppe 7: nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 7 HOAI 2021	
Anlagengruppe 8: Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken gem. § 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI 2021	
Kostengruppe 220	
Kostengruppe 550	

10.3 Die Parteien bewerten die Leistungen nach § 55 HOAI 2021 wie folgt:

	Anlagengruppen 1 bis 8 gem. § 53 Abs. 2 HOAI 2021	Abweichende Bewertung für Anlagengruppe ... und ...
Leistungsphase 8		
Leistungsphase 9		
INSGESAMT		

Anmerkung:

Die gesamte Rechte Spalte ist zu löschen, sofern sich Abweichungen nicht ergeben.

Die Bewertung der Einzelleistungen folgt aus der als **Anlage 3** diesem Vertrag beigegefügt-ten Teilleistungstabelle für die Fachplanerleistung Technische Ausrüstung soweit im Rahmen dieses Vertrages nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern sich das Honorar aufgrund von nicht zu erbringenden Teilleistungen durch Wegfall oder Reduzierung des nach **Anlage 3** dieses Vertrags angesetzten v.H.-Werts folgt diese Reduzierung aus der Spalte „Abweichende Bewertung für Anlagengruppe ... und ...“ (rechtsseitig) der vorangehenden Tabelle.

- 10.4 In Kenntnis und als Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI (EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C 377/17) sowie auf Grund der aus dieser Rechtsprechung resultierenden Neufassung der HOAI im Rahmen der HOAI 2021, vereinbaren die Parteien auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 10.1 bis 10.3 einen Zu- oder Abschlag:

Leistungsphase	Zu- oder Abschlag
Leistungsphase 8	... v.H.
Leistungsphase 9	... v.H.

Soweit über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden oder die AG über mit dem Vertrag geschuldete Leistungen hinaus weitere Leistungen anordnet, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, so werden diese zusätzlich vergütet, wenn die AN die AG zuvor auf diesen Umstand hingewiesen hat und die AG zugestimmt hat. Als Stundensätze vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die Stundensätze für Nachweiseleistungen betragen:

Inhaber: EUR ... netto

Projektleiter: EUR ... netto

Technischer Mitarbeiter Dipl.- Ing./ Architekt/ MA: EUR ... netto

Sonstiger Mitarbeiter Zeichner u. a.: EUR ... netto

- 10.5 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 6 oder ordnet die AG solche an, erfolgt die Anpassung der Vergütung nach folgenden Grundsätzen:

- 10.7.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI 2021. Soweit gemäß 10.4 ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen ist § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.
- 10.7.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden und geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 10.5 vereinbarten Stundensätze. Wurden Stundensätze hier nach nicht festgelegt, legen die Parteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich fest.
- 10.7.3 Die AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen der AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht (Planungsoptimierungen) während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das mit dem vereinbarten Honorar abgegoltenen Leistungsumfang der AN gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind; derartige Varianten sind

z.B. unterschiedliche Grundrissvarianten oder Ansichten oder die Fortschreibung der Ausführungsplanung.

Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierung hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch. Hierzu zählen insbesondere solche planerischen Änderungen, die ein vereinbartes oder freigegebenes Planungsergebnis nicht konstruktiv und/oder inhaltlich verändern und einen Zeitaufwand von 10 Stunden pro Planungsbereich nicht überschreiten.

- 10.6 Die Parteien sind sich einig, dass der AN bei einer Verlängerung des Leistungszeitraumes grundsätzlich kein zusätzliches Honorar zusteht. Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die AN nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen für die Objektüberwachung eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch sechs Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 10.7 Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Nebenkosten gemäß § 14 HOAI 2021 insbesondere die allgemeinen Bürokosten inkl. Lizenzen sowie Kopien für den eigenen Bedarf, für das Plotten und Drucken, das die AN drittbeauftragt (2-fach), pauschal mit 3 v. H. des Nett honorars erstattet werden. Kosten für das Datenmanagementsystem, alle Massenvervielfältigungen (bspw. Bauantragsunterlagen) oder zusätzliche Plots sowie die Kosten für ein Baustellenbüro (mit Internetanschluss, Telefonanschluss, Heizung, Reinigung, Einrichtung und Unterhalt) trägt die AG.
- 10.8 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 11

Versicherung

- 11.1 Die AG schließt für sämtliche an der Planung und Ausführung des Bauvorhabens beteiligten Unternehmen (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug des eigenen Interesses ab und legt deren Kosten auf die Mitversicherten um. Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages. Muster-Versicherungsbedingungen werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Der AN obliegt die Prüfung, ob der Versicherungsschutz ihre Risiken hinreichend abdeckt. Alle Kosten, die der AN durch ihre Mitwirkung bei etwaigen Schadensabwicklungen entstehen, sind mit ihrem Honorar abgegolten. Selbstbehalte für von der AN zu verantwortende Schadensfälle sind von der AN zu tragen.
- 11.2 Die AN erhält auf Anfrage eine Versicherungsbestätigung durch die AG oder deren Versicherungsmakler. In dieser Bestätigung werden der Versicherer und der wesentliche Umfang des Versicherungsschutzes angegeben. Ansprüche auf Herausgabe des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen bestehen nicht. Sollte im Schadensfall die Abwicklung des Schadens nicht durch die AG durchgeführt werden, sondern die AN mit Zustimmung der AG den Schaden in eigener Regie und auf eigenes Risiko geltend machen wollen, hat sie einen Anspruch auf Vorlage der Versicherungsunterlagen, die die AN zur Abwicklung des Schadenfalls benötigt.
- 11.3 Im Übrigen gelten die AVB.

§ 12

Dokumentation und Herausgabeansprüche der AG

- 12.1 Die AN erstellt monatliche Berichte, mit denen sie den Bearbeitungsstand innerhalb ihres Leistungsbereichs schriftlich dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der Bearbeitungsstand im Rahmen ihres Leistungsbereichs zu den Zielvorstellungen der AG verhält.
- 12.2 Dem schriftlichen Bericht gemäß 12.1 sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen der AG nicht bereits zuvor übergeben worden sind:
- 12.2.1 Die in der jeweiligen Leistungsphase zu erbringende Kostenermittlung.
- 12.2.2 Hinsichtlich der Leistungsphase 8 müssen die vertragskonforme Beschaffenheit und die Mangelfreiheit der Anlagen der AG zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit dieser Eigenschaften, der unter Umständen später notwendigen Beweisführung gegenüber anderen an der Planung Beteiligten sowie der Sicherung ihrer Rechte über das Fertigstellungsdatum hinaus durch folgende Unterlagen nachhaltig dokumentiert werden durch:
- Auf die Planungsdisziplin bezogenes Bautagebuch; Protokolle über die von der AG, Architekten oder Nutzer veranlassten und gegenüber der Ausführungsplanung abweichenden Änderungen; Abnahmeprotokolle aller Werkleistungen; Prüfungsprotokolle aller Unternehmerrechnungen; Kostenaussage als Kostenfeststellung der tatsächlich entstandenen Anlagenkosten; Kostenvergleich der festgestellten Kosten mit den vorausgegangenen Kostenaussagen; Auflistung der Gewährleistungsfristen in Bezug auf alle eigenständigen Anlagen; Dokumentation des Planungs- und Baugeschehens in Form der Übergabe des Bautagebuchs, aller wichtigen Pläne, aller Berechnungen, der auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem tatsächlich ausgeführten Stand geprüften Revisionsunterlagen und der gesamten Korrespondenz mit den Firmen.
- 12.2.3 Hinsichtlich der Leistungsphase 9: eine Aufstellung, aus der sich die durchgeführten Objektbegehungen sowie die Freigaben von Sicherheitsleistungen ergeben müssen; auf Verlangen der AG sind die der Aufstellung entsprechenden Unterlagen ebenfalls vorzulegen.
- 12.3 Die AN ist verpflichtet, alle Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen in einer Übersichtsliste an zentraler Stelle zu erfassen. An dieser zentralen Stelle wird die fortlaufende Nummerierung der Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen verantwortet und der aktuelle Status jeder Entscheidungsvorlage und Projektänderungsanzeige dokumentiert. Jeder Projektbeteiligte (z.B. Bedarfsträger, Realisierungsträger, Planer) der eine Entscheidung bzw. eine Projektänderung herbeiführen möchte, hat eigenverantwortlich eine Entscheidungsvorlage bzw. Projektänderungsanzeige zu erstellen und in den Entscheidungsprozess einzuspeisen.
- 12.4 Die AN ist darüber hinaus für die beauftragten Anlagengruppen verpflichtet, für die AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 2-fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und nach Abschluss der Leistungsphase 8 an die AG zu übergeben. Sofern eine Beauftragung mit Leistungsphase 8 nicht erfolgt, ist die Dokumentation nach Abschluss und vor Abnahme der letzten beauftragten Leistungsstufe zu übergeben. Zur Dokumentation zählen insbesondere die As-Built-Pläne, Revisionspläne für die Technische Ausrüstung, ggf. notwendige Nachweise nach EnEV, das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese der AG noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV), Bewehrungspläne, Gewährleistungsübersicht (gewerkeweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), eine Aufstellung der Wartungsintervalle und Prüflisten für die technischen Anlagen sowie vergleichbare Unterlagen.

- 12.5 Im Übrigen sind die Vorgaben und Anforderungen der Dokumentationsrichtlinie der AG (**Anlage 6**) einzuhalten. Abweichungen sind nur nach Abstimmung mit der AG und Freigabe durch die AG in Textform zulässig.

§ 13

Mängelhaftung und Verjährung

- 13.1 Die Mängelansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 13.2 Leistungen, die die AG schon während der Ausführung als mangelhaft erkannt hat, hat die AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt die AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihr die AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist die AG berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen von der AN zu verlangen, wenn nicht die AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Hat die AN den Mangel zu vertreten, so hat sie auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 13.3 Die Mängelansprüche der AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistung. Jegliche Abnahme erfolgt ausschließlich dadurch, dass die AG die Leistungen der AN schriftlich als vertragsgemäß anerkennt (formelle Abnahme).

§ 14

Abnahme und Zahlung

- 14.1 Die AN ist bei Beauftragung der Stufe 3 dieses Vertrages berechtigt, nach der Erbringung der Leistungen der Leistungsphase 8 HOAI 2021 die Teilabnahme ihrer bisher erbrachten Leistungen zu verlangen, frühestens jedoch mit Abnahme der letzten bauausführenden Leistung eines Unternehmers. Wird die Stufe 3 dieses Vertrages nicht beauftragt, erfolgt eine Abnahme nach Erbringung der Leistungen der endgültig zuletzt beauftragten Stufe. Im Übrigen werden Teilabnahmen ausgeschlossen.

Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungsstufen nach Abschluss und Abnahme einer zuvor beauftragten Leistungsstufe, gilt die Abnahme der vorangegangenen Leistungen nicht als Abnahme, sondern lediglich als tatsächliche Zustandsfeststellung, mit der die Rechtsfolge einer Abnahme nicht verbunden ist.

- 14.2 Die AN hat unverzüglich nach erfolgter Abnahme eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.

Der von der AN zu erstellenden Schlussrechnung sind mindestens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Gesamtkosten i. S. einer Kostenfeststellung nach DIN 276 (diese Anforderung gilt nur bei vollständiger Durchführung dieses Vertrages) oder – für den Fall, dass dieser Vertrag nicht vollständig durchgeführt wird – aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung entstandenen Kosten, einschließlich Verbindlichkeiten.
- Nachweis über die Erbringung aller von der AN bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der prüfbaren Rechnung bei der AG. Nach Ablauf dieser Frist wird die Schlussrechnung fällig, es sei denn die AG hat innerhalb dieser Frist die Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt. Verzug mit der Zahlung tritt mit Ablauf der vorgenannten Prüffrist ein.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

15.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15.2 Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

- Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
- Die AG kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die AG unzumutbar ist.

15.3 Gerichtsstand ist Hamburg.

15.4 Werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

15.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Hamburg, den _____

Auftraggeberin

Auftragnehmerin
